

Statuten des Vereins Gailtalbahn

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Gailtalbahn“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kötschach-Mauthen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Staatsgebiet der Republik Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) den Erhalt und die Reaktivierung der Gailtalbahn zwischen Kötschach-Mauthen und Hermagor
- b) die Durchführung von Sonderfahrten auf der Gailtalbahn und darüber hinaus
- c) den Betrieb eines Konzeptes zur Nachnutzung der Gailtalbahn zu unterstützen bzw. zu führen
- d) die Anschaffung, Restaurierung, Instandhaltung und Inbetriebnahme von Eisenbahnfahrzeugen
- e) Personal zur Instandhaltung der Strecke und den Betrieb eines Nachnutzungskonzeptes zur Verfügung zu stellen
- f) mittels Veranstaltungen zu den Themen Eisenbahn, Öffentlicher Verkehr und Mobilität die Bevölkerung zu informieren und die Wichtigkeit einer Regionalbahn hervorzuheben
- g) durch Veranstaltung von Eisenbahntagen/-wochen, das System Eisenbahn besonders Kindern näher zu bringen, um diese für die Eisenbahn und den Öffentlichen Verkehr zu begeistern
- h) die Errichtung und den Betrieb einer Werkstätte zur Restaurierung, Instandhaltung und Inbetriebnahme von Eisenbahnfahrzeugen
- i) die Förderung des Eisenbahnwesens
- j) die Durchführung eines Güterverkehrs auf der Gailtalbahn

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Umsetzung eines Konzeptes zur Nachnutzung der Gailtalbahn
 - b) Organisation von Veranstaltungen und Vorträgen
 - c) Organisation von Sonderfahrten auf der Gailtalbahn und am Netz der ÖBB
 - d) Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Eisenbahnvereinen
 - e) Angebote und Informationen für die Öffentlichkeit, durch eigene Website und Medien
 - f) Kauf von Eisenbahnfahrzeugen und deren Instandhaltung für den Fahrbetrieb

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden, Sponsoren, Förderungen
 - c) Unterstützung durch Gemeinden und dem Land Kärnten
 - d) Einnahmen aus Fahrbetrieb und durch Sonderfahrten mit Schienenfahrzeugen
 - e) Einnahmen durch Gütertransport
 - f) Verkauf von lokalen Produkten, Getränke und auch Werbeartikel
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses mehr als 2 Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und mindestens einmal mündlich darauf hingewiesen wurde.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dazu zählen auch das Verbreiten von schadhaften Gerüchten und das Veröffentlichende von vertraulichen Dokumenten, sowie jegliche Art von körperlicher und psychischer Gewalt gegenüber anderen Mitgliedern.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Alle Mitglieder des Vereins sind stimm- und wahlberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis zum 31. Dezember jedes Jahres verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Postweg oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Postweg oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Genehmigung von Großprojekten und Bauvorhaben;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Mitglieder, die sich für einen Vorstandsposten interessieren, müssen sich mindestens 2 Wochen vor der Neuwahl beim Vorstand dafür melden und auf eine Liste setzen lassen.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Weitere Selbstbeschränkungen sind möglich, wie die Übertragung des Vereinsvermögens an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2 der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 17: Vereinseigentum und -besitz

- (1) Es gibt keinen Besitzanspruch einzelner Mitglieder oder Gruppen auf Vereinseigentum und -besitz.
- (2) Privatbesitz darf nur durch die Genehmigung des Vorstandes oder in Form einer Leihgabe bzw. Dauerleihgabe auf dem Gelände des Vereins gelagert werden.
- (3) Mitglieder haben die Möglichkeit Vereinseigentum und –besitz für private Zwecke auszuleihen, indem dies vom Vorstand genehmigt, dokumentiert und ein Rückgabetermin festgelegt worden ist.

§ 18: Benützung der Werkstätte

- (1) Die Benützung der Werkstätte von einem oder mehrerer Mitglieder muss in eine dafür vorgesehene Liste eingetragen werden. Es muss sich mindesten eine Person mit Namen, Anfangszeit, Endzeit und Unterschrift eintragen. Diese Person ist für das Verlassen der Werkstätte in ordnungsgemäßem Zustand verantwortlich.
- (2) Vom Vorstand wird ein Werkstätten- Leiter gewählt, welcher die Werkstätte in Ordnung hält und an den sich die Mitglieder bei Problemen, Fragen oder Anregungen bezüglich der Werkstätte wenden können.
- (3) Schäden an Maschinen und in der Werkstätte sind dem Werkstätten- Leiter zu melden. Diese Schäden werden von ihm dokumentiert und repariert. Bei größeren Schäden ist der Vorstand zu informieren.
- (4) Der Werkstätten- Leiter wird für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Er kann jederzeit zurücktreten, wenn er einen Nachfolger gefunden hat.
- (5) Der Werkstätten- Leiter hat die Pflicht die Werkstätten- Benützungsliste zu kontrollieren und die Werkstätten- Ordnung durchzusetzen. Bei Unstimmigkeiten, wie z.B. das nicht ordnungsgemäße Hinterlassen der Werkstätte, sind die betroffenen Personen darauf aufmerksam zu machen. Bei mehrmaligen Verstößen hat der Werkstätten- Leiter den Vorstand zu informieren, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet.
- (6) Alle weiteren Werkstätten- Regeln befinden sich in der Werkstätten- Ordnung, welche von den Mitgliedern eingehalten werden muss.

§ 19: Benützung von Maschinen

- (1) Alle Maschinen dürfen nur von geschulten oder fachkundigen Personen bedient werden. Fachkundig ist jede Person, die durch seine/ihre Ausbildung oder Arbeit mit der jeweiligen Maschine vertraut ist.
- (2) Schulungen müssen vom Vorstand genehmigt und von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Eine Schulung einer Person kann verweigert werden, wenn der Vorstand der Meinung ist, dass diese Person nicht fähig ist die jeweilige Maschine ordnungsgemäß zu bedienen und dadurch ein hohes Verletzungsrisiko für diese und andere Personen besteht.

§ 20: Inbetriebnahme von Fahrzeugen

- (1) Alle Fahrzeuge dürfen nur von geschulten oder fachkundigen Personen in Betrieb genommen werden. Fachkundig ist jede Person, die durch seine/ihre Ausbildung oder Arbeit mit dem Fahrzeug vertraut ist.
- (2) Schulungen müssen vom Vorstand genehmigt und von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Eine Schulung einer Person kann verweigert werden, wenn der Vorstand der Meinung ist, dass diese Person nicht fähig ist das jeweilige Fahrzeug ordnungsgemäß zu bedienen und dadurch ein hohes Verletzungsrisiko für diese und andere Personen besteht.
- (3) Für ein Fahrzeug kann vom Vorstand ein Fahrzeugbetreuer bestimmt werden, der die Restaurierung, Instandhaltung und Inbetriebnahme leitet. Im Fall einer Restaurierung bzw. Inbetriebnahme ist dieser gleichzeitig auch der Projektleiter (§21).
- (4) Der Fahrzeugbetreuer kann jederzeit ohne Begründung zurücktreten.

§ 21: Projekte innerhalb des Vereins

- (1) Jedes Projekt, wie z.B. die Restaurierung einer Lok, ist dem Vorstand zusammen mit einem Vorschlag für einen Projektleiter bekannt zu geben.
- (2) Der Projektleiter und das Projekt werden vom Vorstand genehmigt.
- (3) Der Projektleiter leitet das Projekt und kann über dessen Durchführung im Interesse aller Beteiligten und des Vorstandes bestimmen.
- (4) Der Projektleiter muss zuverlässig sein, falls dies beim vorgeschlagenen Projektleiter nicht der Fall ist, kann der Vorstand mit Absprache der Projektbeteiligten einen anderen bestimmen.